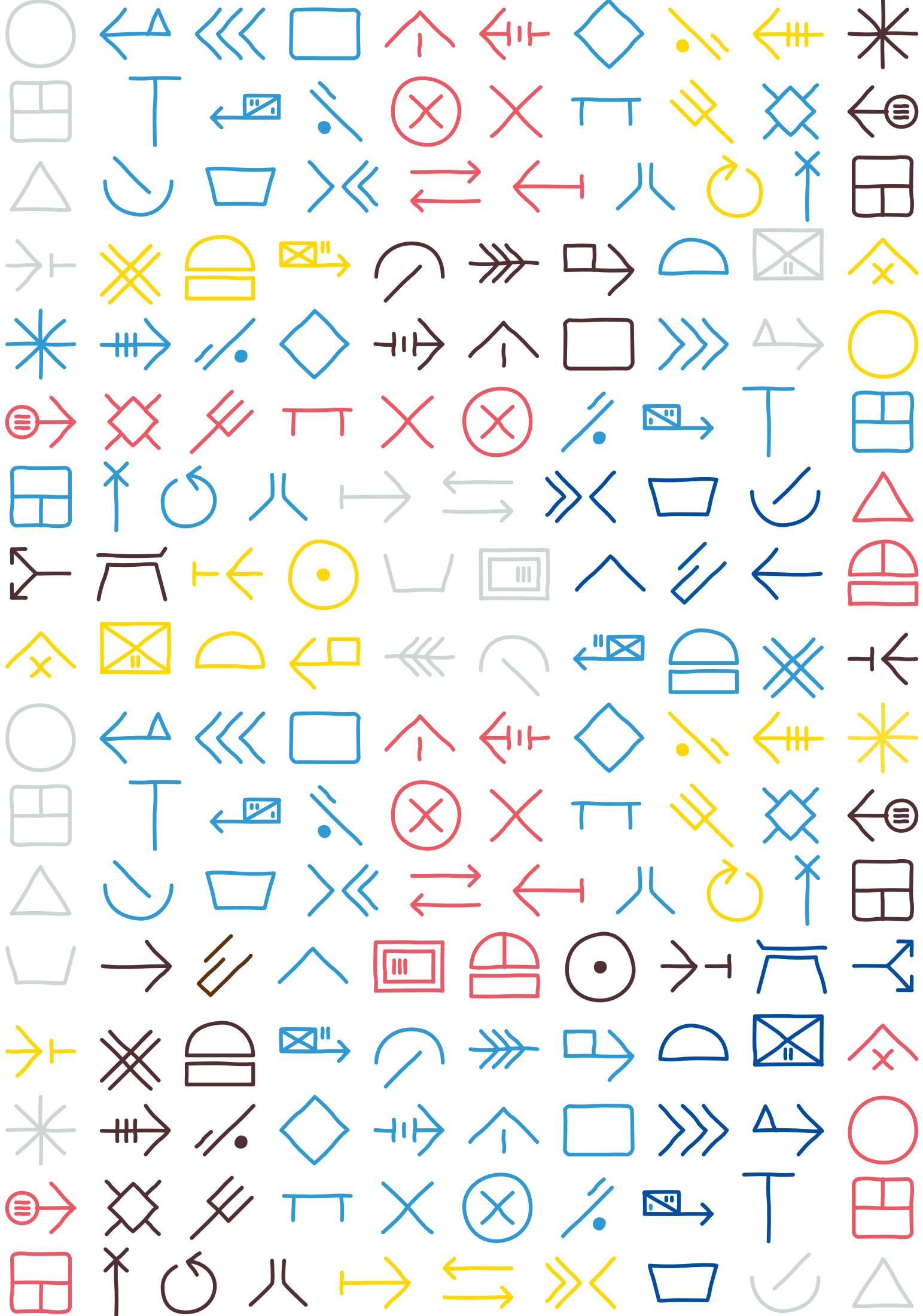


Beitragsordnung

* bitte





Beitragsordnung

Abschnitt 1 Beitragspflicht

§ 1 Anmeldung

1. Mit der Anmeldung zum VCP ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten.
2. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haben die Personensorgeberechtigten dem Antrag auf Mitgliedschaft und der damit verbundenen Beitragspflicht schriftlich zuzustimmen.
3. Gliederungen des VCP sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Anmeldungen zum VCP unverzüglich an die VCP-Bundeszentrale weiterzuleiten.
4. Das Mitglied erhält durch die VCP-Bundeszentrale eine Anmeldebestätigung und einen Mitgliedsausweis.
5. Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der Beitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

§ 2 Beitragsstufen

1. Es gibt folgende Beitragsstufen
 - Standard-Beitrag
 - ermäßigter Beitrag
2. Der ermäßigte Beitrag wird gewährt, wenn ein sozialer Grund oder eine Familienmitgliedschaft vorliegt. Näheres regelt Abschnitt 2 dieser Beitragsordnung.

§ 3 Beitragszusammensetzung

1. Der Beitrag setzt sich grundsätzlich aus folgenden Anteilen zusammen:
 - einem Anteil für die Bundesebene (Bundesanteil)
 - einem Anteil für die Landesebene (Landesanteil)

Die Bundes- und Landesebene setzen die Höhe der Beitragsanteile nach ihren Erfordernissen fest. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Delegiertenversammlung.

2. Im Einzelfall kann der Beitrag auch folgende Anteile enthalten:
 - einen Anteil für die Regions-/Bezirks-/Gau-ebene (Regionsanteil)
 - einen Anteil für die Stammes-/Ortsebene (Stammesanteil)Die Erhebung eines Regions- oder Stammesanteils bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Entscheidung über die Höhe des Regions- oder Stammesanteils trifft die jeweilige Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung.
3. Entscheidungen über Veränderungen in der Höhe der Beitragsanteile sind der VCP-Bundeszentrale bis zum 31. Oktober des Vorjahres mitzuteilen.
4. Die jeweilige Höhe des Beitrags und die darin enthaltenen Anteile für die einzelnen Ebenen werden auf der Homepage des VCP veröffentlicht.

Abschnitt 2 Beitragsermäßigungen

§ 4 Beitragsermäßigung aufgrund einer Familienmitgliedschaft

1. Bei einer VCP-Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. Januar des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.
2. Wird eine Familienmitgliedschaft gewährt, so zahlt das älteste Familienmitglied den Stan-

Beitragsordnung

dardbeitrag. Alle weiteren Familienmitglieder zahlen den ermäßigten Beitrag.

3. Für die Gewährung einer Familienmitgliedschaft müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Mindestens zwei Mitglieder einer Familie sind VCP-Mitglieder.
- Von den VCP-Mitgliedern einer Familie ist mindestens ein Mitglied am 31. Dezember des laufenden Jahres jünger als 27 Jahre.
- Es sind maximal zwei VCP-Mitglieder einer Familie am 31. Dezember des laufenden Jahres 27 Jahre oder älter, von denen mindestens ein Mitglied für die Mitglieder unter 27 Jahre sorgeberechtigt oder unterhaltspflichtig ist.
- Die VCP-Mitglieder einer Familie, die 27 Jahre oder älter sind, sind alleinerziehend oder befinden sich in einer Partnerschaft, die eine Ehe, eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft ist.

4. VCP-Mitgliedern, die am 31. Dezember des laufenden Jahres jünger als 27 Jahre sind, kann eine Familienmitgliedschaft gewährt werden, wenn sie Geschwister, Halbgeschwister, Pflege- oder Adoptivkinder einer Familie sind, die sich auf ein alleinerziehendes Elternteil, einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft gründet.

5. Die VCP-Bundeszentrale nimmt jährlich eine Überprüfung vor, ob auch im Folgejahr die Bedingungen für eine Familienmitgliedschaft gegeben sind. Sollten sich im Folgejahr Veränderungen ergeben, so werden die von Änderungen betroffenen Mitglieder spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres informiert.

6. Darüberhinausgehende Familienkonstellationen werden im Einzelfall durch den Vorstand entschieden.

7. Sofern der Bundeszentrale nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird, erfolgt die Zahlung durch das älteste Familienmitglied.

§ 5 Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

1. Aus glaubhaft gemachten sozialen Gründen kann der ermäßigte Beitrag gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. Januar des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.
2. Soziale Gründe können beispielsweise sein:
 - Arbeitslosigkeit
 - Sozialhilfeempfang
 - Heimunterbringung des Beitragspflichtigen
3. Die Gewährung des ermäßigten Beitrags aus sozialen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15. Januar zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt zu werden.

§ 6 Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen

1. Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der Beitragszahlung befreit werden.
2. Die Gewährung einer Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15. Januar zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt werden zu können.

Abschnitt 3 Beitragszahlung

§ 7 Beitragszahlung per Bankeinzugsverfahren

1. Die Zahlung des VCP-Beitrags erfolgt in einer Summe jährlich durch Bankeinzugsverfahren. Dafür hat das Mitglied dem VCP ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

2. Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem Mitglied zuzurechnen sind (z. B. Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer fehlerhaften Bankverbindung, erloschenes Konto), hat das Mitglied die dem VCP daraus entstehenden Kosten zu tragen. Das Mitglied erhält eine Rechnung gemäß § 8 dieser Beitragsordnung.
2. Mitglieder, denen ein Familienbeitrag gewährt wird oder die in einem Haushalt leben, haben die Möglichkeit, alle bis auf ein gedrucktes oder digitales Exemplar der Verbandszeitschrift pro Familie/Haushalt abzubestellen. Zusätzlich kann jedes einzelne Mitglied der Familie die Verbandszeitschrift in digitaler Form bestellen.

§ 8 Beitragszahlung nach Rechnungsstellung

1. Erfolgt die Zahlung des VCP-Beitrags nicht per Bankeinzugsverfahren, so erhält das Mitglied eine Rechnung. Es wird eine Rechnungsgebühr erhoben, deren Höhe der Bundesvorstand des VCP jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres festlegt. Die Höhe der Rechnungsgebühr ist auf der Homepage des VCP veröffentlicht.
2. Mitglieder, die eine Beitragsermäßigung gemäß § 5 erhalten, sind von der Rechnungsgebühr befreit.
3. Erfolgt eine Rechnungsstellung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Beitragsordnung, so werden auch die von der Bank berechneten Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag einen Monat nach Rechnungslegung noch nicht gezahlt haben, erhalten jährlich mindestens eine Zahlungserinnerung.

Abschnitt 4 Mitgliedsdaten

§ 9 Änderung von Mitgliedsdaten

Änderung von Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie Änderungen der Landes-, Regions-/Bezirks-/Gau- oder Stammes-/Ortszugehörigkeit sind der VCP-Bundeszentrale mitzuteilen.

§ 10 Zeitschriften

1. Jedes Mitglied, das mindestens sieben Jahre alt ist, erhält die Verbandszeitschrift kostenfrei in ausgedruckter Form. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Verbandszeitschrift stattdessen digital zugestellt werden.

Abschnitt 5 Ende der Beitragspflicht

§ 11 Austritt

1. Der Austritt aus dem VCP erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. des*der Sorgeberechtigten gegenüber dem Bundesvorstand oder dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.
2. Gliederungen des VCP sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Austrittserklärungen unverzüglich an die VCP-Bundeszentrale weiterzuleiten.
3. Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember des laufenden Jahres, sofern nicht ein anderer Termin gewünscht wird.

§ 12 Streichung von der Mitgliederliste

Mitglieder, die zum 31. Dezember eines laufenden Jahres ihren Beitrag oder Beitragsanteile für das laufende Jahr und das Vorjahr nicht gezahlt haben, werden gemäß der Satzung des VCP von der Mitgliederliste gestrichen. Damit endet ihre Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen.

§ 13 Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht endet immer mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
2. Das Mitglied erhält durch die VCP-Bundeszentrale eine schriftliche Bestätigung über das Ende der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht.

Gültig ab Juni 2021

